

Markensatzung

für die
Gewährleistungsmarke



§1

(Name und Sitz der Markeninhaberin)

(1) Inhaberin der Marke "OEKO-TEX" (Logo)



ist die OEKO-TEX AG, mit Sitz an der Gutenbergstrasse 1, 8002 Zürich, Schweiz.

(2) Der Unternehmenszweck der Markeninhaberin ist die Entwicklung, Pflege und Weiterentwicklung von Prüf-, Zertifizierungs- und Kennzeichnungsstandards (OEKO-TEX-Standards), insbesondere im Bereich der Human-, Textil- und Lederökologie. Des Weiteren bezweckt die Markeninhaberin die Erteilung von Nutzungsrechten an Marken, Labels und sonstigen Kennzeichen, insbesondere im Zusammenhang mit den OEKO-TEX-Standards.

§ 2

(OEKO-TEX Zertifizierungssystem)

- (1) Die Markeninhaberin vergibt das international anerkannte Prüfzeichen



an Unternehmen und Gewerbetreibende beruhend auf einem Zertifizierungssystem für die Textil- und Lederindustrie.

- (2) Die Anforderungen des OEKO-TEX- Zertifizierungssystems an die Zertifizierung werden durch die Markeninhaberin in Absprache mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgearbeitet und laufend anhand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aktualisiert.
- (3) Das Zertifizierungssystem steht allen Gewerbetreibenden offen, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des OEKO-TEX Zertifizierungssystems zu erfüllen, unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen.
- (4) Das Zertifizierungssystem der Markeninhaberin erfüllt strenge Anforderungen an Objektivität, Kompetenz, Glaubwürdigkeit, Unabhängigkeit und Transparenz und beinhaltet u.a. eine objektive Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems durch unabhängige Konformitätsbewertungsstellen (unabhängige Dritte).
- (5) Verstöße gegen die Anforderungen des OEKO-TEX Zertifizierungssystems werden sanktioniert.

§ 3

(Konformitätsbewertungsstellen als unabhängige Dritte)

- (1) Die Markeninhaberin arbeitet zusammen mit unabhängigen, nach anerkannten internationalen oder nationalen Normen akkreditierten Prüfinstituten (Konformitätsbewertungsstellen), um die Einhaltung der Prüf-, Zertifizierungs- und Kennzeichnungsstandards sicherzustellen. Sowohl die Markeninhaberin als auch die akkreditierten Prüfinstitute sind voneinander rechtlich, organisatorisch,

personell und finanziell unabhängig und treffen ihre Entscheidungen unabhängig, objektiv und frei.

- (2) Die mit der Prüfung befassten, unabhängigen Prüfinstitute müssen die Anforderungen an unabhängige Konformitätsbewertungsstellen nach anerkannten Normen erfüllen und insbesondere nach ISO/IEC 17025 für akkreditierte Prüflaboratorien akkreditiert sein sowie, in Anlehnung an ISO/IEC 17065, die Voraussetzungen für Produkt- und Prozesszertifizierungsstellen erfüllen.

Die Markeninhaberin unterhält ein dokumentiertes Regime zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Sicherung der Unabhängigkeit der beteiligten Konformitätsbewertungsstellen und ihrer Entscheidungsträger. Es umfasst insbesondere Integritätsgrundsätze, Offenlegungspflichten, Befangenheitsregelungen, die funktionale Trennung von Standardsetzung, Beratung und Zertifizierungsentscheidungen sowie ein unabhängiges Beschwerdeverfahren. Die Einhaltung wird durch Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 sowie – soweit anwendbar – ISO/IEC 17065 überwacht. Grundsätze und autorisierte Prüfinstitute werden aktuell auf der Internetseite der Markeninhaberin veröffentlicht.

- (3) Derzeit bestehen diese Konformitätsbewertungsstellen aus 17 unabhängigen Forschungs- und Prüfinstituten in Europa und Japan, die auf Grundlage von Akkreditierungsverträgen Labortests und Unternehmensaudits gemäß den jeweiligen OEKO-TEX-Standards durchführen. Die Markeninhaberin kann weitere Prüfinstitute, die die Voraussetzung der Unabhängigkeit nach den genannten Kriterien erfüllen, als weitere Prüfinstitute für ihr Zertifizierungssystem zulassen.
- (4) Das Zertifizierungssystem der Markeninhaberin erfüllt damit die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen („EmpCo-Richtlinie“).

§ 4

Erklärung zur Neutralität der Markeninhaberin

Die Markeninhaberin OEKO-TEX AG erklärt hiermit, dass sie keine gewerblichen Tätigkeiten ausübt, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die gemäß dieser Satzung geprüft werden und für die eine Gewährleistung mit dieser Gewährleistungsmarke abgegeben wird, umfassen.

§5

(Wiedergabe der Gewährleistungsmarke)

Die Gewährleistungsmarke lautet wie folgt:



§ 6

Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen

(1) Das hinterlegte Waren- und Dienstleistungsverzeichnis lautet wie folgt:

Klasse 1:

Chemische Substanzen, chemische Materialien und chemische Präparate sowie natürliche Elemente; Weichmacher; Füllstoffe [chemische Substanzen]; Antimikrobielle Mittel für Produktionszwecke; Chemikalien mit antimikrobiellen Eigenschaften, ausgenommen für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke; Bleichmittel [chemische] zur Verwendung in Herstellungsverfahren; Chemikalien zur Behandlung von Textilien; Chemische Verbindungen zur Textilveredelung; Textilveredelungschemikalien mit Wasser abweisenden Eigenschaften; Reduktionsmittel für die Textilindustrie; Chemische Imprägniermittel für Textilien und Leder; Enzympräparate für die Textil- und Lederindustrie; Detergentien für Herstellungsverfahren und für industrielle Zwecke; Kunststoffe im Rohzustand; Salze für industrielle Zwecke; Filtermaterialien [chemische, mineralische, pflanzliche und andere Materialien im Rohzustand]; Chemische Substanzen zur Herstellung von Klebstoffen; Chemikalien zum Kleben [ausgenommen für Haushalt oder Schreibbedarf]; Kitt [Klebemittel], nicht für Schreibwaren oder Haushaltszwecke; Leime zum Kleben von Leder oder Textilien [ausgenommen für Haushaltszwecke]; Kleber [Gluten], nicht für Papierwaren oder Schreibwaren, oder für den Haushalt; Klebepulver für Beschichtungsmittel [für gewerbliche Zwecke]; alle vorgenannten Waren für die Textil- und Lederindustrie.

Klasse 2:

Färbemittel, Farbstoffe, Pigmente und Tinten, Textilfarben, Druckpasten, Druckfarbenpräparate; Trocknungsmittel für Druckfarben; Verdünnungs- und Verdickungsmittel für Anstrich- und Färbemittel sowie für Tinten; Bindemittel für Farbstoffe; Organische Bindemittel für Anstrichfarben; Lacke und Firnisse; Bindemittel für Lacke und Firnisse; Anstrichmittel; Wasser abweisende Schutzbeschichtungen [Anstrichfarben];

Naturharze im Rohzustand; alle vorgenannten Waren für die Textil- und Lederindustrie.

Klasse 3:

Reinigungs- und Duftpräparate; Waschmittel, Bleichmittel; alle vorgenannten Waren für die Textil- und Lederindustrie.

Klasse 4:

Schmiermittel sowie industrielle Fette, Wachse und Fluide; alle vorgenannten Waren für die Textil- und Lederindustrie.

Klasse 5:

Desinfektionsmittel und Antiseptika; Antimikrobielle Präparate; aseptische Baumwolle; alle vorgenannten Waren für die Textil- und Lederindustrie; medizinische Verbandmaterialien, Abdeckmaterialien und Applikatoren; Verbandsmaterial; Elastische Bandagen [Verbandmaterial]; Baby- und Inkontinenzwindeln, Schwimmwindeln für Babys; alle vorgenannten Waren soweit ganz oder teilweise aus textilen Materialien.

Klasse 9:

Hüllen für Mobiltelefone, Tablet-Computer, E-book-Reader, Computerplatten sowie für Fotoapparate oder Fotoausrüstung; Schutz- und Sicherheitsausrüstung; Schutzhelme; Schutzmasken; Schutzstiefel; Schutzbekleidung [Körperpanzerung]; Schützende Kopfbekleidung [Helme]; Schutzbekleidung für Motorradfahrer zum Schutz gegen Unfälle oder Verletzungen; Schutzbekleidung aus kugelsicheren Materialien; Schutzkleidung mit atmungsaktiven Eigenschaften; Handschuhe zum Schutz vor Unfällen; Handschuhe zum Schutz vor Verletzungen; Schuhwaren zum Schutz vor Unfällen; alle vorgenannten Waren soweit ganz oder teilweise aus textilen Materialien oder aus Leder.

Klasse 10:

Bekleidung, Kopfbedeckungen und Schuhwaren für medizinisches Personal und Patienten, Therapeutische Bekleidungsstücke für Menschen; Bekleidung, Kopfbedeckungen und Schuhwaren sowie Schienen und Stützen für medizinische Zwecke, sterile Bekleidungsstücke für chirurgische Zwecke; Orthesen; Schutzhüllen für Babyflaschen; alle vorgenannten Waren soweit ganz oder teilweise aus textilen Materialien oder aus Leder.

Klasse 12:

Teile und Zubehör für Fahrzeuge; Autositze; Autositzbezüge; Autositzkissen [Fahrzeugsitze]; Kopfstützen für Autositze; Autositze für Kinder; Babysicherheitssitze für Fahrzeuge; Kinderwagenverdecke; Planen für Kinderwagen; Abdeckungen und Hauben für Kinderwagen; alle vorgenannten Waren soweit ganz oder teilweise aus textilen Materialien oder aus Leder.

Klasse 18:

Gepäck, Taschen, Brieftaschen und andere Tragebehältnisse; Reisetaschen und Koffer, Schlüsseltaschen, Rucksäcke, Einkaufstaschen, Beutel mit Zugbändern; Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke; Sattlerwaren, Babytragetücher und Rückentragen für Babys und Kleinkinder, Babytragen [Schlingen oder Gurte]; Bekleidung für Tiere; Teile und Zubehör für alle vorgenannten Waren, soweit in dieser Klasse

enthalten; alle vorgenannten Waren soweit ganz oder teilweise aus textilen Materialien oder Leder.

Klasse 20:

Möbel und Einrichtungsgegenstände; Matratzen, Untermatratzen, Matratzenauflagen, Matratzenfedern, Schlafmatten (Kissen oder Matratzen); Bettzeug (ausgenommen Bettwäsche); Kissen; Babywippen; Babysitze; Babykörbe; Schlafsäcke; Möbel und Einrichtungsgegenstände, freistehende Raumteiler (Möbel), Innenjalousien, Jalousien aus Textilstoffen (Einrichtungsgegenstände), Dosen [Behälter nicht aus Metall]; Knöpfe (Griffe) nicht aus Metall, Dekorationsgegenstände und Kunstgegenstände aus textilen Stoffen; Behausungen und Betten für Tiere; Befestigungsmaterial [nicht aus Metall]; alle vorgenannten Waren soweit ganz oder teilweise aus textilen Materialien oder Leder.

Klasse 22:

Rohe textile Fasern und deren Ersatzstoffe; Schlingen und Bänder; Beutel und Säcke für Verpackung, Lagerung und Transport; Planen, Markisen, Zelte und nicht angepasste Abdeckungen; Segel; Seile und Bindfäden; Netze; Polster- und Füllmaterialien, Daunen und Federn als Füllmaterial; Rohe Baumwolle.

Klasse 23:

Garne und Fäden; Baumwolle zum Stopfen; Fäden aus gesponnener Baumwolle.

Klasse 24:

Textilwaren und Textilersatzstoffe, Textilstoffe als Stückwaren, Textilstoffe für die Herstellung von Bekleidung, Kopfbedeckungen und Schuhwaren; Stoffe, Strickstoffe, Taft, Wäschestoffe, Webstoffe und deren Ersatz, Kanevas für Teppiche und Stickereien, Leinen [Textilstoffe]; Filtermaterialien aus Textilien; Gardinen und Vorhänge, Vorhänge aus textilem Material für den Innen- und Außenbereich; Haushaltswäsche, Badewäsche (ausgenommen Bekleidungsstücke), Badeumhängehandtücher mit Kapuze, Textilhandtücher, Textilgesichtstücher, Strandtücher, Textiltaschentücher, Filzstückwaren [Heimtextilien]; Bettwäsche und Decken; Textile Unterlagen zum Wechseln von Babywindeln; Küchenwäsche und Tischwäsche; Innenausstattungswaren in Form von Bezügen aus textilem Material, Bezüge für Kissen, Bezüge für Daunenbetten und Federbetten, Matratzenüberzüge; Möbelüberzüge, Überwürfe; Schlafsäcke und Schlafsackinlets, angepasste Taschen für Schlafsäcke, Biwaksäcke als Schutzhüllen für Schlafsäcke; Etiketten aus textilem Material; Fahnen, Wimpel [nicht aus Papier].

Klasse 25:

Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.

Klasse 26:

Accessoires für Bekleidung, Nähartikel und schmückende textile Artikel; Reißverschlüsse; Knöpfe, Druckknöpfe [Verschlüsse] für Federbetten, Druckknöpfe [Verschlüsse] für Bekleidung und Schuhe, Verschlüsse für Büstenhalter; Klettbänder [Kurzwaren]; Kleiderhaken [Verschlüsse]; Schnürsenkel; Kurzwaren, Dekor-Flecke zum Aufbügeln für Textilien [Kurzwaren], Haken [Kurzwaren], Applikationen [Kurzwaren], Schleifen [Kurzwaren].

Klasse 27:

Teppiche, Vorleger und Matten, Teppichfliesen, Teppichunterlagen, Yogamatten, Turnmatten; Textile Badematten; Textile Wandverkleidungen; Übungsmatten für das Turnen; Fahrzeugmatten und -teppiche; Fußbodenbeläge und künstliche Bodenbeläge; Wand- und Deckenverkleidungen, Textiltapeten; alle vorgenannten Waren soweit ganz oder teilweise aus textilen Materialien oder Leder.

Klasse 28:

Spielwaren, Spiele und Spielzeug; Sportartikel und -ausrüstungen; alle vorgenannten Waren soweit ganz oder teilweise aus textilen Materialien oder Leder.

Klasse 35:

Einzelhandels- oder Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf Chemische Substanzen, chemische Materialien und chemische Präparate sowie natürliche Elemente, Imprägniermittel, Detergentien, Färbemittel, Farbstoffe, Textil- und Lederfarben, Reinigungs- und Duftpräparate, Waschmittel, Bleichmittel, Schmiermittel, industrielle Fette, Wachse und Fluide, Desinfektionsmittel, Verbandsmaterialien, Orthesen, Schutz- und Sicherheitsausrüstung, Teile und Zubehör für Fahrzeuge aus Leder oder textilen Stoffen; Einzelhandels- oder Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf Autositze, Autositzbezüge, Gepäck, Taschen, Brieftaschen und andere Tragebehältnisse, Regen- und Sonnenschirme; Einzelhandels- oder Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf Babytragen und -tragetücher, Möbel und Einrichtungsgegenstände, Matratzen, Untermatratzen, Matratzenauflagen, Matratzenfedern, Schlafmatten, Bettzeug, Kissen, rohe textile Fasern und deren Ersatzstoffe; Einzelhandels- oder Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf Schlingen und Bänder, Beutel und Säcke für Verpackung, Planen, Markisen, Zelte, Polster- und Füllmaterialien, Daunen und Federn als Füllmaterial, Rohe Baumwolle, Garne und Fäden, Textilstoffe, Textilwaren und Waren aus Textilersatzstoffen, Haushaltswäsche, Badewäsche, Bettwäsche und Decken, Bekleidungsstücke, Bekleidungsaccessoires, Schuhwaren, Kopfbedeckungen; Einzelhandels- oder Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf Nähartikel, Reißverschlüsse, Knöpfe, Kurzwaren, Teppiche, Vorleger und Matten, Yogamatten, Textile Wandverkleidungen, Spielwaren, Spiele und Spielzeug, Sportartikel und -ausrüstungen.

Klasse 37:

Reinigung und Pflege von Webstoffen, Textilien, Leder, Pelzen sowie Waren daraus; Waschen von Textilwaren; Bügeln von textilen Waren; Reparatur und Wartung von Textilwaren; Dienstleistungen Lederpflege; Reinigung von Leder; Fleckentfernung aus Leder; Möbelwartung und -reparatur (für Möbel aus Textil- oder Ledermaterial); alle vorgenannten Dienstleistungen im Rahmen von Herstellungs- und Verarbeitungsprozessen der Textil- und Lederindustrie.

Klasse 39:

Transportdienstleistungen und Logistik für den Bereich Herstellung und Verarbeitung von Textil- und Lederwaren.

Klasse 40:

Textil-, Leder und Fellbearbeitung; Behandlung und Verarbeitung von Stoffen, Bekleidung, Leder und Pelz; Maßanfertigung von Bekleidung, Auftragsanfertigung von konfektionierter Bekleidung, Schuhen und Kopfbedeckungen sowie Heimtextilien; Zuschneiden von Textilstoffen, Näharbeiten, sticken, weben; Plissieren; Änderung, Heißpressen [Formen], Imprägnieren und Färben von textilen Stoffen, Bekleidungsstücken und Kopfbedeckungen sowie Bereitstellung von Informationen dazu; Textilfärbung; Textildruck; Schrumpfen

von Textilien; Appretierung von Textilien, chemische Behandlung von Textilien; Sattlerarbeiten; Zuschneiden von Leder; Gerben von Leder; Färben von Leder; Prägen von Leder; Aufbringen von Schutzbeschichtungen auf Leder; Spezialanfertigung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen (soweit aus Textil- oder Ledermaterial), Materialbearbeitung bei der Herstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen aus Textil- oder Ledermaterial.

Klasse 42:

Technologische Dienstleistungen und Designerdienstleistungen im Rahmen von Herstellungs- und Verarbeitungsprozessen der Textil- und Lederindustrie.

- (2) In einigen Ländern kann der Markenschutz für eine begrenzte Anzahl von Klassen beantragt werden, je nach dem Bedarf des Markenschutzes in dem jeweiligen Land. Der Wortlaut des Waren-/Dienstleistungsverzeichnisses kann bei Markenregistrierungen in einigen Ländern angepasst werden, abhängig von den nationalen Anforderungen des jeweiligen Landes.

§ 7

(Kreis der zur Markenbenutzung Berechtigten)

- (1) Die Gewährleistungsmarke  darf für geprüfte und zertifizierte Waren oder geprüfte und zertifizierte Prozesse zur Herstellung dieser Waren (Dienstleistungen) nach Erteilung eines OEKO-TEX-Prüfzertifikates von jeder natürlichen oder juristischen Person verwendet werden, die mit diesen Produkten handelt oder diese herstellt oder zu Herstellung und Handel mit diesen Produkten beiträgt.
- (2) Grundvoraussetzung für die Berechtigung der Benutzung der Gewährleistungsmarke  ist die Einhaltung der Prüfbestimmungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung eines OEKO-TEX-Zertifikates gemäß den festgelegten Prüfkriterien. Diese sind im Einzelnen nachstehend in § 8ff. dieser Markensatzung näher beschrieben.

Die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke wird von der Markeninhaberin ausschließlich auf der Grundlage der festgelegten Prüfkriterien und auf der Grundlage einer neutralen und diskriminierungsfreien Prüfung durch unabhängige Dritte vergeben.

§ 8

(Merkmale der Waren und Dienstleistungen, die mit der Gewährleistungsmarke bescheinigt werden)

- (1) Für die unabhängige Prüfung und Zertifizierung von Textil- und Lederwaren, Textil- und Lederchemikalien, Farbmitteln und Hilfsmitteln aller Art sowie für die unabhängige Prüfung der Herstellungs- und Verarbeitungsbedingungen dieser Waren hat die Markeninhaberin ein weltweit anwendbares, einheitliches und unabhängiges Prüf- und Zertifizierungssystem für die Textil- und Lederindustrie geschaffen, welches mehrere unterschiedliche Standards umfasst (so genannte "OEKO-TEX"-Standards).¹
- (2) Eine Zertifizierung von Waren oder Dienstleistungen nach den folgenden "OEKO-TEX"-Standards berechtigt zur Benutzung der Gewährleistungsmarke



:

- "OEKO-TEX STANDARD 100" (Produktstandard, prüft Waren)
- "OEKO-TEX LEATHER STANDARD" (Produktstandard, prüft Waren)
- "OEKO-TEX STeP" (Dienstleistungsstandard, prüft Dienstleistungen)
- "OEKO-TEX ECO PASSPORT" (Produktstandard, prüft Waren)
- "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS" (Dienstleistungsstandard, prüft Dienstleistungen)
- "OEKO-TEX ORGANIC COTTON" (Produktstandard, prüft Waren)

Die entsprechenden Standards sind normative Dokumente, in welchen die technischen Bedingungen und die objektiven Kriterien für die Zertifizierung der Waren und Dienstleistungen, die unter diesen Standards geprüft werden, festgelegt sind. **Die aktuelle Fassung dieser Standards ist**

¹ Die OEKO-TEX Standards, welche die Anforderungen des OEKO-TEX-Zertifizierungssystems festlegen, werden unter Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppen ausgearbeitet, in denen Sachverständige aus mehreren europäischen Ländern mitwirken. Unter "Sachverständige" werden Personen verstanden, die aufgrund ihrer Ausbildungen und langjährigen Erfahrung auf dem entsprechenden Gebiet eine informierte und qualifizierte Beurteilung abgeben können, basierend auf Objektivität und der wissenschaftlichen Methodik.

transparent jederzeit einsehbar und kann unter der Homepage der Markeninhaberin abgerufen werden.²

a) Aussage von "OEKO-TEX STANDARD 100" / "OEKO-TEX LEATHER STANDARD"

Ein Prüfzertifikat gemäß "OEKO-TEX STANDARD 100" oder "OEKO-TEX LEATHER STANDARD" besagt, dass ein Produkt auf eine Vielzahl gesundheitsschädlicher Stoffe geprüft wurde und die im Standard festgelegten Grenzwerte einhält.

"OEKO-TEX STANDARD 100" gilt für Textilien und textile Bestandteile.

"OEKO-TEX LEATHER STANDARD" gilt für Lederprodukte.

Die Höchstwerte für Schadstoffe in bedenklicher Konzentration sind in diesen Standards **objektiv und verbindlich** festgelegt und basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen.³

b) Aussage des Standards "OEKO-TEX STeP"

Prüfzertifikate gemäß "OEKO-TEX STeP" gewährleisten umweltfreundliche Produktions- und Arbeitsprozesse sowie Arbeitssicherheit und sozialverträgliche Arbeitsbedingungen in Produktionsbetrieben der Textil- und Lederindustrie. Zielgruppe der STeP-Zertifizierung sind sowohl Textil- und Lederhersteller als auch Marken und Handelsunternehmen, die nachweisen, dass ihre Prozesse zur Herstellung der Waren (oder ihre in diesem Zusammenhang mit diesen Waren erbrachten Dienstleistungen) die im Standard definierten Mindestanforderungen im Hinblick auf Umweltfreundlichkeit der Produktions- und Verarbeitungsprozesse, Arbeitssicherheit, Sozialverträglichkeit der Arbeitsbedingungen erfüllen. Um diese Kriterien objektiv zu prüfen, wird auf § 11 dieser Satzung sowie auf die Definition im entsprechenden "OEKO-TEX STeP"-Standard verwiesen.⁴

Die mit der unabhängigen Prüfung der Kriterien befassten Prüfinstitute unterziehen die Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens einer objektiven Prüfung (Einhaltung eines

² <https://www.oeko-tex.com/de/downloads>

³ Die objektiv festgelegten Schadstoff-Grenzwerte sind aktuell abrufbar unter: https://www.oeko-tex.com/fileadmin/user_upload/New_Regulations/2026/New_regulations_2026_OEKO-TEX_Grenzwerte_DE.pdf.

⁴ Der objektiv festgelegte Kriterienkatalog ist abrufbar unter: <https://www.oeko-tex.com/de/downloads> (vgl. im Standard Punkt 4, der die zu prüfenden Module im Einzelnen erklärt).

Kriterienkataloges) hinsichtlich der Einhaltung der Mindestanforderungen in den gemäß "OEKO-TEX STeP"-Standard festgelegten Bereichen (Modulen), nämlich "Chemikalien-Management", "Umweltleistung", "Umwelt- und Energie-Management", "soziale Verantwortung", "Qualitätsmanagementsystem", "Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit".

c) Aussage des Standards "OEKO-TEX ECO PASSPORT"

Prüfzertifikate gemäß "OEKO-TEX ECO PASSPORT" gewährleisten, dass die in der Textil- und Lederindustrie oder in anderweitigen Industrien eingesetzten Chemikalien, Farbmittel und Hilfsstoffe keine Schadstoffe in bedenklicher Konzentration enthalten.

Die **Höchstwerte für Schadstoffe** für die geprüften Inhaltsstoffe basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und sind in diesem Standard **objektiv und verbindlich** festgelegt.⁵

d) Aussage des Standards "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS"

Prüfzertifikate gemäß dem Standard "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS" gewährleisten, dass ein geprüftes Unternehmen die Anforderungen an seine unternehmerischen Sorgfaltspflichten mit Bezug auf Menschenrechte und Einhaltung von Umweltstandards einhält.

Die mit der unabhängigen Prüfung der Kriterien befassten Prüfinstitute unterziehen die Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens einer **objektiven Prüfung** (Einhaltung eines Kriterienkataloges) und **bewerten, inwieweit die Sorgfaltspflichten eines Unternehmens in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken** im Unternehmen und in den Lieferketten (einschließlich in den Transportwegen) umgesetzt werden. Eine Zertifizierung erfolgt aufbauend auf dem Sorgfaltspflichtenansatz der Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN Guiding Principles on Business and Human Rights "UN Guiding Principles") und dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie sowie dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ("OECD Guidelines").⁶

e) Aussage des Standards "OEKO-TEX ORGANIC COTTON"

⁵ Die objektiv festgelegten Schadstoff-Grenzwerte und Zertifizierungsvoraussetzungen sind abrufbar unter: <https://www.oeko-tex.com/de/downloads> und https://www.oeko-tex.com/fileadmin/user_upload/New_Regulations/2026/New_regulations_2026_OEKO-TEX_Grenzwerte_DE.pdf.

(Schadstoffgrenzwerte gemäß Anhang 4 des Standards "OEKO-TEX ECOPASSPORT").

⁶ Der objektiv festgelegte Kriterienkatalog ist abrufbar unter Punkt 4 des Standards "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS" abrufbar unter <https://www.oeko-tex.com/de/downloads>.

Prüfzertifikate gemäß "OEKO-TEX ORGANIC COTTON" gewährleisten Transparenz für Baumwoll-Produkte, indem Hersteller, Verarbeiter und Lieferanten von zertifizierten Textilwaren objektiv nachweisen, dass ihre Produkte

- gemäß Laboranalyse keine Schadstoffe in bedenklicher Konzentration enthalten (Einhaltung verbindlicher Grenzwerte gemäß dem "OEKO-TEX STANDARD 100", vgl. Fußnote 2),
 - gemäß Laboranalyse nicht mehr als 5% genetisch veränderte Materialien enthalten, und
 - die Anforderungen an biologisch-angebaute Baumwolle gemäß allgemein anerkanntem IFOAM-Organics International Standard (International Standard for Forest Garden Products) im Baumwollanteil eines Textil-Produktes bzw. in roher Baumwolle erfüllt werden.⁷
- Die Kriterien sind in diesem Standard **objektiv und verbindlich** festgelegt.

(3) Die Gewährleistungsmarke  bescheinigt damit entsprechend dem jeweils anwendbaren "OEKO-TEX"-Standard,

- dass die mit der Gewährleistungsmarke gekennzeichneten Textil- oder Lederwaren bzw. Waren mit überwiegendem Textil- oder Lederanteil - objektiv gemessen - keine Schadstoffe in bedenklicher Konzentration enthalten und die Schadstoffgrenzwerte eingehalten werden gemäß "OEKO-TEX STANDARD 100" bzw. "OEKO-TEX LEATHER STANDARD",

oder

- dass die Prozesse in Zusammenhang mit Herstellung und Verarbeitung von Textil- und Lederwaren (oder Waren mit Textil- oder Lederanteil) - objektiv gemessen - nachhaltig erfolgten, d.h. unter Einhaltung umweltfreundlicher Produktionsprozesse und unter Beachtung eines optimalen Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie unter Einhaltung sozialverträglicher Bedingungen für die Belegschaft hergestellt und verarbeitet wurden ("OEKO-TEX STeP").

oder

- dass die mit der Gewährleistungsmarke gekennzeichneten Textil- und Lederchemikalien, Farbstoffe und Hilfsmittel, die für die Herstellung von Textil- oder Lederwaren verwendet werden, - objektiv gemessen - schadstoffarm sind ("OEKO-TEX ECO PASSPORT"),

oder

- dass die in der Lieferkette in Zusammenhang mit Textil- und Lederwaren (oder Waren mit Textil-

⁷ Die objektiv festgelegten Schadstoff-Grenzwerte und Zertifizierungsvoraussetzungen sind abrufbar unter: <https://www.oeko-tex.com/de/downloads> und https://www.oeko-tex.com/fileadmin/user_upload/New_Regulations/2026/New_regulations_2026_OEKO-TEX_Grenzwerte_DE.pdf.

oder Lederanteil) erbrachten Dienstleistungen aus einem Unternehmen stammen, welches – objektiv gemessen - Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltkriterien umgesetzt hat und anwendet ("OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS ")

oder

- dass Baumwolltextilien und rohe Baumwolle – objektiv gemessen - keine Schadstoffe in bedenklicher Konzentration enthalten sowie nicht über 5% genetisch veränderte Materialien enthalten und überdies, dass die allgemein anerkannten Anforderungen an biologisch- angebaute Baumwolle erfüllt werden ("OEKO-TEX ORGANIC COTTON").

Einzelheiten ergeben sich aus § 9 dieser Markensatzung sowie aus den entsprechenden Standards, die die Zertifizierungsvoraussetzungen objektiv definieren und auf der Homepage der Markeninhaberin jederzeit in aktueller Fassung zum Download bereitstehen⁸.

§ 9

(Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke – geltend für alle OEKO-TEX-Standards)

- (1) Die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke  ist vom Bestand eines erteilten Zertifikates nach einem der OEKO-TEX-Standards abhängig. Einzelheiten zur Dauer der Berechtigung zur Zeichennutzung ergeben sich aus § 13 dieser Satzung.
- (2) Für die Prüfung auf Einhaltung der im jeweiligen Standard genannten Voraussetzungen gelten ausschließlich die dort festgelegten, objektiven Prüfkriterien. Alle Schadstoffgrenzwerte und sonstigen Kriterien für die Erteilung eines "OEKO-TEX"-Zertifikates sind verbindlich festgelegt und können im jeweiligen Standard jederzeit eingesehen werden.⁹
- (3) Die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke  gilt als erteilt, wenn die Waren und/oder Dienstleistungen des Antragstellers nach mindestens einem der nachfolgend genannten "OEKO-TEX"-Standards durch ein mit der Prüfung betrautes Prüfinstitut

⁸ <https://www.oeko-tex.com/de/downloads> und https://www.oeko-tex.com/fileadmin/user_upload/New_Regulations/2026/New_regulations_2026_OEKO-TEX_Grenzwerte_DE.pdf.

⁹ Alle OEKO-TEX-Standards können öffentlich eingesehen werden und sind online abrufbar <https://www.oeko-tex.com/en/downloads>

(Konformitätsbewertungsstelle) zertifiziert wurden und das Zertifikat Gültigkeit hat.

Bezeichnung des "OEKO-TEX"-Zertifizierungsstandards	Aussage:	Zertifizierte Waren/Dienstleistungen
"OEKO-TEX STANDARD 100"	Prüft und zertifizierte <u>Textilware</u> (oder Waren mit überwiegendem Textilanteil) bezüglich Schadstoff-Konzentration¹⁰ (Die Einhaltung der im entsprechenden Standard definierten Schadstoff-Grenzwerte ist im Produkt durch Laboranalyse zu überprüfen).	Waren aus Textil oder Zubehör zu solchen Waren (Warenklassen 5, 9, 10, 12, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28)
"OEKO-TEX LEATHER STANDARD "	Prüft und zertifizierte <u>Lederwaren</u> (oder Waren mit überwiegendem Lederanteil) bezüglich Schadstoff-Konzentration¹¹ (Die Einhaltung der im entsprechenden Standard definierten Schadstoff-Grenzwerte ist im Produkt durch Laboranalyse zu überprüfen).	Waren aus Leder oder Zubehör zu solchen Waren (Warenklassen 9, 10, 12, 16, 18, 20, 24, 25, 26, 27, 28)
"OEKO-TEX STeP"	Prüft und Zertifiziert die Herstellung und Verarbeitung von Textil- und Lederwaren (oder Zubehör) bezüglich - Einhaltung umweltfreundlicher Produktionsprozesse, - Arbeits- und Gesundheitsschutz, - Einhaltung sozialverträglicher Bedingungen für die Belegschaft (Der Produktionsprozess ist anhand einzelner Module wie Vorliegen eines effektiven "Chemikalienmanagements", "Umweltmanagements", "Wahrnehmung sozialer Verantwortung" etc., gemäß diesem Standard, durch Durchführung von firmeninternen Audits zu überprüfen und zu belegen)¹².	Dienstleistungen in der Textil- und Lederproduktions- und der Textil- und Lederverarbeitungsindustrie (Dienstleistungsklassen 37, 39, 40, 42)

¹⁰ Die verbindliche Liste der geprüften Schadstoffe und die maximal zulässige Schadstoffkonzentration ergeben sich aus Anhang 4 des Standards (vgl. aktueller Link: https://www.oeko-tex.com/fileadmin/user_upload/New_Regulations/2026/New_regulations_2026_OEKO-TEX_Grenzwerte_DE.pdf.)

¹¹ Die verbindliche Liste der geprüften Schadstoffe und die maximal zulässige Schadstoffkonzentration ergeben sich aus Anhang 4 des Standards (vgl. aktueller Link: https://www.oeko-tex.com/fileadmin/user_upload/New_Regulations/2026/New_regulations_2026_OEKO-TEX_Grenzwerte_DE.pdf).

¹² Die objektiv festgelegten Prüfkriterien und Prüfverfahren finden sich unter Punkt 4 und 5 des Standards (vgl. aktuell geltender Link: <https://www.oeko-tex.com/en/downloads>).

"OEKO-TEX ECO PASSPORT"	Zertifizierte Textil- und Lederchemikalien, Farbmittel und Hilfsmittel eignen sich für schadstoffarme Produktion, insbesondere von Textil- und Lederwaren oder deren Zubehör bezüglich Schadstoff-Konzentration¹³ (Die Einhaltung der im entsprechenden Standard definierten Schadstoff-Grenzwerte ist im Produkt durch Laboranalyse zu überprüfen).	Textil- und Lederchemikalien, Farbmittel und Hilfsmittel für die Textil- und Lederindustrie (Warenklassen 1, 2, 3, 4, 5)
"OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS"	Prüft und Zertifiziert die Herstellung und Verarbeitung sowie den Handel von Textil- und Lederwaren (oder Zubehör) bezüglich der Umsetzung und Anwendung von Sorgfaltspflicht-Prozessen im eigenen Unternehmen und in den Lieferketten der Textil- und Lederindustrie mit dem Ziel menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen, zu vermeiden und zu mildern.¹⁴ (Die Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht und Überwachung der im entsprechenden Standard definierten Risikobereiche ist anhand der Durchführung von firmeninternen Audits zu prüfen und zu belegen).	Dienstleistungen in der Textil- und Lederproduktions- und der Textil- und Lederverarbeitungsindustrie (Dienstleistungsklassen 37, 39, 40, 42)
"OEKO-TEX ORGANIC COTTON"	Prüft und zertifizierte Baumwoll-Produkte oder Produkte mit überwiegendem Baumwoll-Anteil Bezüglich - Schadstoff-Konzentration (keine Schadstoffe in bedenklicher Konzentration), - genetisch veränderter Materialien im Produkt (nicht über 5% genetisch veränderte Materialien enthaltend), - biologischer Anbau der verwendeten Baumwolle (Anforderungen an biologisch-angebauter Baumwolle müssen erfüllt sein).¹⁵ (Die Einhaltung der im entsprechenden Standard definierten Schadstoff-Grenzwerte und der Anteil genetisch	Waren aus Textil mit Baumwollanteil > 70% oder rohe Baumwolle (Warenklassen 5, 9, 10, 12, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28)

¹³ Die verbindliche Liste der geprüften Schadstoffe und die maximal zulässige Schadstoffkonzentration https://www.oeko-tex.com/fileadmin/user_upload/New_Regulations/2026/New_regulations_2026_OEKO-TEX_Grenzwerte_DE.pdf.

¹⁴ Die objektiv festgelegten Prüfkriterien und Prüfverfahren finden sich unter Punkt 4 und 5 des Standards (vgl. aktuell geltender Link: <https://www.oeko-tex.com/en/downloads>).

¹⁵ Die objektiv festgelegten Schadstoff-Grenzwerte und weiteren Prüfkriterien sowie Prüfverfahren finden sich unter Punkt 4 und 5 des Standards (vgl. aktuell geltender Link: <https://www.oeko-tex.com/en/downloads>).

	veränderter Materialien ist im Produkt durch Laboranalyse zu überprüfen. Zusätzlich ist die Herkunft des Baumwollrohstoffes aus einem für den biologischen Baumwollanbau zertifizierten Unternehmen zu überprüfen).	
--	---	--

- (4) Für die Erteilung einer Zertifizierung und die Ausstellung eines Prüfzertifikates gemäß den oben aufgelisteten Standards ist ein Antrag bei der Markeninhaberin oder bei einem für eine Prüfung nach den "OEKO-TEX"-Standards ermächtigten, unabhängigen Prüfinstitute unter Angabe der genauen Waren oder Dienstleistungen und des Standards, nach dem geprüft werden soll, erforderlich.
- (5) Das antragstellende Unternehmen muss sich im Übrigen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen (ANB) der Markeninhaberin einverstanden erklären. Die jeweils aktuelle Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen kann unter der Homepage von OEKO-TEX abgerufen werden.¹⁶
- (6) Für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erhebt das mit der Prüfung befasste, unabhängige Prüfinstitut zeitabhängige, angemessene Kosten, die sich an der Anzahl der benötigten Stunden orientieren, sowie die Kosten für die Analyse der zur Prüfung zur Verfügung stehenden Proben gemäß den Anforderungen des Kriterienkatalogs. Jedes Unternehmen, das sich zertifizieren lassen möchte, erhält vor Beginn des Zertifizierungsverfahrens einen Kostenvoranschlag.

§ 10

(Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke für Waren aufgrund einer OEKO-TEX-Zertifizierung)

- (1) Vor Prüfung und Zertifikatserteilung für die Zertifizierung nach einem der Produktstandards
- "OEKO-TEX STANDARD 100",

¹⁶ <https://www.oeko-tex.com/de/allgemeine-nutzungsbedingungen>

- "OEKO-TEX LEATHER STANDARD ",
- "OEKO-TEX ECO PASSPORT " oder
- "OEKO-TEX ORGANIC COTTON"

ist die Abgabe einer Konformitätserklärung durch das antragstellende Unternehmen erforderlich. Darin garantiert das Unternehmen, dass die hergestellten bzw. vertriebenen Produkte während der kompletten Laufzeit des Zertifikats mit den geprüften Mustern übereinstimmen, also in Art, Materialzusammensetzung und Produktion konform sind. Das Antragsformular sowie die Konformitätserklärung können auf der Homepage der Markeninhaberin heruntergeladen werden. Der Antrag auf Zertifizierung kann bei der Markeninhaberin oder den autorisierten Prüfinstituten online gestellt werden.

- (2) Für die Erteilung eines Zertifikates nach einem dieser Produktstandards müssen die geprüften Produkte nachweislich die Schadstoffgrenzwerte, die (je nach Produktart) im jeweiligen Standard festgelegt wurden, erfüllen.

Bei den Schadstoffgrenzwerten, die (je nach Produktart) gemäß den OEKO-TEX-Produktstandards eingehalten werden müssen, handelt es sich um unterschiedliche Schadstoffe, wie z.B. *pH-Werte, Formaldehyd, Schwermetalle, Pestizide, chlorierte Phenole, Phthalate, Zinnorganische Verbindungen, andere Rückstandskemikalien (z.B. krebserregende Arylamine), Farbmittel, Chlorierte Benzole und Toluole, etc.*) von denen eine Gesundheitsgefahr nachweislich ausgeht. Die genauen Bezeichnungen und die objektiv nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegten Grenzwerte finden sich in den genannten Standards.

Die Produktstandards, einschließlich deren Grenzwerttabellen für Schadstoffbelastungen und Zertifizierungsverfahren, können in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der Markeninhaberin abgerufen werden.¹⁷

- (3) Um die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke  aufgrund der Zertifizierung nach einem der obigen Produktstandards zu erlangen, müssen regelmäßige Produktprüfungen in den nach ISO/IEC 17025 akkreditierten Laboren eines von der Markeninhaberin mit der Überprüfung benannten Prüfinstitutes (Konformitätsbewertungsstelle) stattfinden. Die erste

¹⁷ Vgl. <https://www.oeko-tex.com/en/downloads> und Liste der geprüften Schadstoffe und die maximal zulässige Schadstoffkonzentration https://www.oeko-tex.com/fileadmin/user_upload/New_Regulations/2026/New_regulations_2026_OEKO-TEX_Grenzwerte_DE.pdf.

Produktprüfung muss erstmals vor der Erteilung des Zertifikates erfolgen. Dabei muss jeder im Labor gemessene Wert, welcher in mg/kg, µg/m² oder w-% am Produkt angegeben wird, unter den definierten Grenzwerten gemäß dem jeweils auf das geprüfte Produkt anwendbaren Standard liegen und es muss für das konkrete Produkt ein entsprechendes Zertifikat nach einem der Produktstandards erteilt worden sein.

- (4) Für die Erlangung eines Zertifikates nach "OEKO-TEX ORGANIC COTTON" muss das Produkt nebst der Einhaltung der Schadstoff-Grenzwerte überdies durch Laboranalyse in den nach ISO/IEC 17025 akkreditierten Laboren eines von der Markeninhaberin benannten Prüfinstitutes (Konformitätsbewertungsstelle) auch dahingehend überprüft werden, ob der Grenzwert für gentechnisch verändertes Material (unter 5% liegend) eingehalten ist.

Für die Erlangung eines Zertifikates nach "OEKO-TEX ORGANIC COTTON", prüft das von der Markeninhaberin benannte Prüfinstitut (Konformitätsbewertungsstelle) außerdem, ob die im Produkt verwendete Baumwolle biologisch angebaut wurde.

Eine Zertifikatsausstellung nach "OEKO-TEX ORGANIC COTTON" erfolgt ausschließlich dann, wenn die im Produkt verwendete Baumwolle von einem Unternehmen stammt, das biologisch angebaute Rohbaumwolle erzeugt und nachweislich nach einem der folgenden Normen (vor)-zertifiziert ist:

- 1) Verordnung (EU) 834/2007 oder Verordnung (EU) 848/2018¹⁸,
- 2) USDA National Organic Program (NOP) - U.S. Department of Agriculture's Organic Regulations,¹⁹
- 3) Nach einem Standard, der in der IFOAM-Organics International-Standardfamilie²⁰ für den Bereich der pflanzlichen Erzeugung anerkannt ist.

Weitere Einzelheiten können dem Standard "OEKO-TEX ORGANIC COTTON" Punkt 5. entnommen werden.²¹

Die Kontrollkette, d.h. die Rückverfolgbarkeit der zertifizierten Ware auf das Produktionsunternehmen für die in der Ware verwendete Baumwolle, die aus biologischem Anbau stammen muss, wird durch das OEKO-TEX Datenbanksystem mittels eines Systems von Transaktionszertifikaten überwacht: Ein für Baumwolle ausgestelltes Transaktionszertifikat enthält Informationen über die zertifizierten Produkte sowie Versanddetails, einschließlich Name und Adresse des Käufers. Das

¹⁸ abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/>

¹⁹ abrufbar unter <https://www.ams.usda.gov/rules-regulations/organic>

²⁰ vgl. <https://www.ifoam.bio>

²¹ abrufbar unter <https://www.oeko-tex.com/en/downloads>

Transaktionszertifikat stellt sicher, dass Baumwollprodukte, die entlang der Lieferkette verkauft werden, dem Verkäufer und Käufer der jeweiligen Transaktion zugeordnet werden können. Transaktionszertifikate können für solche Transaktionen ausgestellt werden, die nicht länger als 6 Wochen zurückliegen.

§ 11

(Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke aufgrund einer OEKO-TEX-Zertifizierung für Dienstleistungen)

- (1) Um eine Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke  für Dienstleistungen, also für Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse in der Textil- und Lederindustrie gemäß dem Standard "OEKO-TEX STeP" zu erlangen, prüft das von der Markeninhaberin für die Überprüfung benannte Prüfinstitut (Konformitätsbewertungsstelle) anhand von Firmenaudits, ob die Unternehmen die von ihnen hergestellten oder verarbeiteten Waren
- a) umweltfreundlich,
 - b) unter Einhaltung eines optimalen Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie unter
 - c) sozialverträglichen Bedingungen
- produzieren und verarbeiten.

Der für die Prüfung von den in Herstellungs- und Verarbeitungsprozessen in der Textil- und Lederindustrie anwendbare Kriterienkatalog gemäß Standard "OEKO-TEX STeP", ist auf der Homepage der Markeninhaberin abrufbar.²²

- (2) Die Zertifizierung der Dienstleistungen herstellender und verarbeitender Betriebsstätten gemäß dem Standard "OEKO-TEX STeP" erfolgt aufgrund einer Beurteilung anhand von sechs Kriterien (Modulen), die im Standard verbindlich definiert sind:
- Chemikalienmanagement

²² <https://www.oeko-tex.com/en/downloads> .

Nach diesem Standard geprüft werden können Konfektionsbetriebe (uneingeschränkt) und Betriebe, die Komponenten des Endproduktes herstellen, dann, wenn die Komponenten einen wichtigen Anteil (mindestens 85% des Gesamtgewichts des betreffenden Artikels) in der Wertschöpfungskette einnehmen (Vgl. Standard zum Download unter www.oeko-tex.com/de/downloads).

- Umweltleistung
- Umweltmanagement
- Soziale Verantwortung
- Qualitätsmanagement
- Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Um eine Berechtigung zur Nutzung der Gewährleistungsmarke  zu erlangen, müssen die zu zertifizierenden Waren in Betriebsstätten gefertigt werden, die die geforderten Voraussetzungen bezüglich Umweltschutz, Arbeits- und Gesundheitsschutz und soziale Verantwortlichkeit in allen oben genannten Aufgabenbereichen (Modulen) erfüllen und ein Zertifikat für ihre Dienstleistungen nach dem Standard "OEKO-TEX STeP" erlangt haben.

- (3) Um eine Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke  für Dienstleistungen im Handel und für den Transport mit Waren aus der Textil- und Lederindustrie gemäß dem Standard "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS" zu erlangen, prüft das von der Markeninhaberin für die Überprüfung autorisierte Prüfinstitut (Konformitätsbewertungsstelle) anhand von Firmenaudits, ob ein Unternehmen die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten und die Beachtung von Umweltkriterien im Unternehmen und in den Lieferketten (einschließlich in den Transportwegen) umgesetzt hat und anwendet.

Der für die Prüfung anwendbare Kriterienkatalog gemäß Standard "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS", ist auf der Homepage der Markeninhaberin abrufbar.²³

- (4) Um die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke  aufgrund der Zertifizierung nach einem der auf Dienstleistungen anwendbaren Standards "OEKO-TEX STeP" oder "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS" zu erlangen und aufrecht zu erhalten, führt das von der Markeninhaberin für die Überprüfung autorisierte Prüfinstitut (Konformitätsbewertungsstelle) regelmäßige Prüfungen in Form von Audits in den Betriebsstätten durch. Das erste Audit muss erstmals vor der Erteilung des Zertifikates erfolgen und mindestens alle drei Jahre wiederholt werden.

²³ abrufbar unter <https://www.oeko-tex.com/en/downloads> .

§ 12

(Regelmäßige Prüfung und Kontrolle)

- (1) Die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke  hängt vom Bestand eines gültigen OEKO-TEX-Zertifikates ab.

Die Konformität der Waren oder Dienstleistungen mit einem der OEKO-TEX Standards wird sichergestellt durch das von der Markeninhaberin für die Überprüfung benannte Prüfinstitut (Konformitätsbewertungsstelle) entsprechend der nachfolgenden Kriterien:

- (2) **Qualitätsmanagement**: Unternehmen, die Inhaber eines Zertifikates sind oder ein solches beantragen, müssen ein effektives Qualitätssicherungssystem betreiben und pflegen, um sicherzustellen, dass die hergestellten und / oder verkauften Produkte den Testproben entsprechen bzw. (im Falle von "OEKO-TEX STeP" oder "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS") die im Standard vorgesehenen Anforderungen an die Dienstleistungen eingehalten werden. Dieses Qualitätsmanagement ist gegenüber dem mit der Prüfung befassten Prüfinstitut (Konformitätsbewertungsstelle) zu belegen. Dabei hat das Unternehmen gegenüber dem Prüfinstitut die Vorkehrungen zu beschreiben, die im Unternehmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass alle zertifizierten Waren oder Dienstleistungen die Bedingungen des jeweils anwendbaren OEKO-TEX Standards erfüllen.
- (3) **Regelmäßige Audits**: Die Erteilung der Zertifikate nach einem der OEKO-TEX-Standards sieht als obligatorischen Bestandteil der Zertifizierung ein Audit bei dem Unternehmen vor Ort vor, welches Inhaber des jeweiligen Zertifikates ist oder ein solches beantragt hat.²⁴

Für sämtliche in § 9 dieser Satzung genannten OEKO-TEX-Standards gilt, dass das von der Markeninhaberin mit der Überprüfung befasste Prüfinstitut (Konformitätsbewertungsstelle) entsprechend den nachfolgenden Kriterien berechtigt ist, die vom Antragsteller / Zertifikatsinhaber gemacht und in den Punkten Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle dargelegten Maßnahmen, auch unangekündigt vor Ort zu überprüfen.

²⁴ Für eine Zertifizierung von Textil- und Lederchemikalien, Farbstoffen und Hilfsmitteln nach "OEKO-TEX ECO PASSPORT" muss die Anforderung eines Firmen-Audits ausnahmsweise nicht zwingend erfüllt werden. Die Zertifizierung nach diesem Standard setzt aber eine regelmäßige, mindestens 1x jährlich stattfindende Laboranalyse der zu zertifizierenden Waren in einem Labor eines Prüfinstitutes (Konformitätsbewertungsstelle) voraus. Für die Zertifizierung nach "OEKO-TEX ECO PASSPORT" kann das für die Prüfung und Laboranalyse zuständige Prüfinstitut jedoch zusätzlich ein Stichprobenaudit vor Ort durchführen, falls es dies für sachgemäß hält.

Das Firmen-Monitoring in Form des Audits nach den (entsprechend dem gewählten Standard) anwendbaren Zertifizierungsvoraussetzungen findet vor der jeweiligen Zertifikatsausstellung statt und wird - im Falle der Zertifizierung nach "OEKO-TEX STANDARD 100" bzw. "OEKO-TEX LEATHER STANDARD" und "OEKO-TEX ORGANIC COTTON" - mindestens alle drei Jahre bzw. - im Falle der Zertifizierung nach "OEKO-TEX STeP" - alle 18 Monate und im Falle der Zertifizierung nach "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS" alle 12 Monate wiederholt. Wird das Audit nach dem jeweils anwendbaren Standard nicht bestanden, fällt die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke  dahin.

- (4) Anlässlich des Zertifizierungsaudits prüft das von der Markeninhaberin für die Überprüfung benannte Prüfinstitut (Konformitätsbewertungsstelle) – nebst dem Bestand und das Funktionieren des Qualitätsmanagements des Antragstellers/Zertifikatsinhabers – alle betriebsinternen Abläufe, welche Hinweise auf die Einhaltung der Zertifizierungsregeln und damit auch auf die Einhaltung des jeweiligen Standards liefern. Die vorgefundenen Zustände werden von den Auditoren mit Fotos dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung der betriebsinternen Abläufe wird geprüft, welche Materialien aus dem Unternehmen selbst und welche von Zulieferern stammen. Bei Zertifizierungsaudits nach "OEKO-TEX STeP" und "RESPONSIBLE BUSINESS OEKO-TEX" ist zu dokumentieren, welche Produktionsschritte im auditierten Unternehmen erfolgen und welche Produktionsschritte ausgelagert sind.

Die Auditoren sind ferner angehalten, im Auditbericht genau zu beschreiben, welche Teile einer Produktionsstätte besichtigt wurden und welche Lagerbestände oder Produktionsschritte geprüft wurden, ob während des Audits die Produktion der zu zertifizierenden Waren/Dienstleistungen lief und welche Zustände insgesamt vorgefunden wurden. Gegebenenfalls sind Empfehlungen der Auditoren auszusprechen.

- (5) **Produktprüfung bezüglich Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte bei Zertifizierung nach Produktstandard:** Die Prüfung der Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte gemäß den Zertifizierungsregeln der Produktstandards
"OEKO-TEX STANDARD 100",
"OEKO TEX LEATHER STANDARD",

"OEKO TEX ECO PASSPORT" oder

"OEKO-TEX ORGANIC COTTON"

erfolgt anhand von Produktprüfungen an eingesandten Mustern und Stichprobenkontrollen anlässlich der durchgeführten, firmeninternen Audits beim jeweiligen Unternehmen vor Ort, dessen Produkte geprüft werden und/oder anhand der eingesandten Muster.

Die regelmäßige Prüfung der Produkte auf Einhaltung der Grenzwerte werden in den Laboren des für die Überprüfung benannten Prüfinstitutes (Konformitätsbewertungsstelle) mindestens einmal jährlich durchgeführt. Darüberhinausgehend führen die Prüfinstitute als Konformitätsbewertungsstellen jährliche Kontrollprüfungen an zertifizierten Produkten in einem Umfang von mindestens 25 % aller ausgestellten Zertifikate durch. Überprüft werden nebst Mustermaterialien aus den Betrieben und eingesandten Proben, auch im Handel erhältliche Artikel.

Die durch die unabhängigen Auditoren bei Betriebskontrollen entnommenen oder durch die Mitarbeiter im regulären Handel erworbenen Stichproben werden ebenso wie eingesandte Muster als Prüflinge in den entsprechenden Prüflaboren der Konformitätsbewertungsstellen auf die Einhaltung der im jeweils anwendbaren Standard genannten Schadstoffgrenzwerte geprüft. Es wird ein Prüfbericht erstellt, aufgrund dessen bei vollständigem Erfüllen der im jeweiligen Standard genannten Grenzwerte dem Antragsteller das Zertifikat erteilt bzw. verlängert wird.

Bei der Zertifizierung nach "OEKO-TEX ORGANIC COTTON" prüft das für die Überprüfung benannte Prüfinstitut (Konformitätsbewertungsstelle) durch Laboranalysen, neben der Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte, zusätzlich auch die Einhaltung des Grenzwertes für gentechnisch verändertes Material (weniger als 5%). Zusätzlich prüft das Prüfinstitut als Konformitätsbewertungsstelle anhand geeigneter Unterlagen, die vom Antragsteller des Zertifikats einzureichen sind, ob die Anforderungen an Baumwolle aus ökologischem Anbau erfüllt sind.

- (6) **Neutralität und Verantwortlichkeit der Konformitätsbewertungsstellen als Prüfinstitute der Markeninhaberin:** Alle mit der Prüfung befassten Konformitätsbewertungsstellen sind berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen und die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen sicherzustellen. Alle Konformitätsbewertungsstellen der Markeninhaberin sind staatlich akkreditierte und überwachte Prüfinstitute, die zur strikten Neutralität verpflichtet sind.

§ 13

(Dauer der Berechtigung zur Zeichennutzung)

- (1) Die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke  ist vom Bestand des jeweiligen Zertifikates abhängig, auf das sich die Berechtigung stützt. Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate gemäß den Produktstandards
- "OEKO-TEX STANDARD 100",
- "OEKO TEX LEATHER STANDARD",
- "OEKO TEX ECO PASSPORT" und
- "OEKO-TEX ORGANIC COTTON",
- welche zur Nutzung der Gewährleistungsmarke  für Produkte berechtigen, beträgt ab dem Ausstellungsdatum 1 Jahr (12 Monate). Während dieser Periode gelten die Prüfverfahren und Schadstoffgrenzwerte, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Berechtigung gültig waren. Eine Erneuerung des jeweiligen Zertifikats kann frühestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden. Bei Erneuerung des Zertifikates sind vom Zertifikatsinhaber erneut Stichproben an das mit der Prüfung befasste Prüfinstitute als zuständige Konformitätsbewertungsstelle einzureichen oder durch das Prüfinstitut beim Unternehmen vor Ort zu entnehmen.
- (2) Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate gemäß den Standards, die Dienstleistungen eines Unternehmens prüfen, nämlich "OEKO-TEX STeP " oder "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS", beträgt ab dem Ausstellungsdatum drei Jahre (36 Monate). Vor Ablauf eines Zertifikates, ist der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine Verlängerung des Zertifikates zu beantragen. Für die Verlängerung des Zertifikats ist die erfolgreiche Durchführung eines Audits nach den Voraussetzungen des anwendbaren Standards erforderlich.

§ 14

(Grenzen der Berechtigung zur Zeichennutzung)

- (1) Im Falle der Nichtverlängerung eines ausgestellten Zertifikates erlischt die Befugnis zur weiteren Nutzung der Gewährleistungsmarke  unmittelbar mit dem zeitlichen Ablauf des Labels,

ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf.

- (2) Ein erteiltes Zertifikat gemäß einem der Produktstandards

"OEKO-TEX STANDARD 100",

"LEATHER STANDARD"

"ECO PASSPORT" oder

"OEKO-TEX ORGANIC COTTON"

und die damit verbundene Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke  wird von der Markeninhaberin entzogen, wenn anhand der eingereichten Prüfmuster, anlässlich eines Audits im Unternehmen, durch Stichproben am Markt oder auf andere Weise durch die Prüfinstitute als zuständige Konformitätsbewertungsstellen festgestellt wird, dass die einzuhaltenden Grenzwerte hinsichtlich der Schadstoffe der zu zertifizierenden Waren nicht mehr den Bedingungen des "OEKO-TEX"-Produktstandards entsprechen.

Die Gültigkeit des jeweiligen Produktzertifikats und die damit verbundene Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke  erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn das vormals zertifizierte Produkt geändert wird, ohne dass eine Genehmigung durch ein Prüfinstitut als zuständige Konformitätsbewertungsstelle vorliegt. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Zertifikatsinhaber ist für das Erlöschen der Gültigkeit des Zertifikates in diesen Fällen ausdrücklich nicht notwendig.

Um das Erlöschen eines erteilten Produktzertifikates zu vermeiden, ist bei Änderung des Produktes eine Mitteilung des Zertifikatsinhabers und eine erneute Einreichung von Produktmustern an das zuständige Prüfinstitut (Konformitätsbewertungsstelle) erforderlich.

- (3) Ein erteiltes Zertifikat gemäß "OEKO-TEX STeP" oder "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSI-

NESS" und die damit verbundene Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke  wird von der Markeninhaberin oder von einem mit der Prüfung befassten Prüfinstitut (Konformitätsbewertungsstelle) entzogen, wenn die Herstellungs- und Verarbeitungsbedingungen der zu zertifizierten Waren nicht mehr den Bedingungen des "OEKO-TEX STeP"-Standards entsprechen, bzw. wenn das Unternehmen, das ein Zertifikat nach "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS" inne hat, die Sorgfaltspflichten nicht mehr unterhält, das den Anforderungen des Standards "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS" entspricht.

- (4) Ein erteiltes "OEKO-TEX-Zertifikat" und die damit verbundene Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke  wird überdies entzogen, wenn festgestellt wird, dass die vom antragstellenden Unternehmen gemachten Angaben nicht korrekt sind oder waren, oder eine Änderung der angewendeten technischen oder herstellungsbezogenen Kriterien nicht sofort gemeldet wurden.
- (5) Entzogene Zertifikate werden durch die Markeninhaberin oder von einem mit der Prüfung befassten Prüfinstitut (Konformitätsbewertungsstelle) nur dann wieder in Kraft gesetzt, wenn die Ursache für den Entzug behoben und die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen dokumentiert wurden. Die getroffenen Maßnahmen und deren Umsetzung werden, sofern erforderlich, vor Ort überprüft. Erst nach erfolgter wieder in Kraftsetzung des Zertifikates darf der Zertifikatsinhaber die Gewährleistungsmarke wieder weiter benutzen.
- (6) Die Entziehung eines Zertifikats wird dem Antragsteller an die im Antrag mitgeteilte Adresse schriftlich mitgeteilt.
- (7) Entzogene Zertifikate können der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden über die Internetseite der Markeninhaberin (www.oeko-tex.com).

§ 15

(Modalitäten der Benutzung der Gewährleistungsmarke)

- (1) Umweltbezogene Aussagen sowie Aussagen der sozialen Verantwortlichkeit müssen transparent und überprüfbar sein. Daher müssen Aussagen, die sich auf OEKO-TEX zertifizierte Waren und Dienstleistungen beziehen, verifiziert werden können. Bei Benutzung der Gewährleistungsmarke  ist deshalb der jeweilige Standard, auf welchen sich die Berechtigung zur Zeichennutzung stützt, ausdrücklich zu nennen. Ferner muss dem Zertifizierungszeichen die Zertifikatsnummer und Nummer des Prüfinstituts, welches die Prüfung durchgeführt hat, angegeben werden, sofern die Gewährleistungsmarke physisch auf Produkten angebracht oder digital sowie auf Werbemitteln in Produktnähe verwendet wird. Diese Angaben können auch mittels QR-Code sichtbar gemacht werden.

- (2) Die Verifizierbarkeit der Aussagen wird über den auf der Webseite der Markeninhaberin abrufbaren Label-Check sichergestellt (www.oeko-tex.com/label-check). Über diesen Label-Check können Daten des Zertifikates transparent gemacht werden, wie Gültigkeitsdauer des Zertifikats sowie Anwendungsbereich des Zertifikats (konkrete Auflistung der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Konformitätsbewertung waren.)
- (3) Aus der Art und Weise der Zeichenbenutzung muss eine Unterscheidung zwischen zertifizierten Waren und zertifizierten Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Prozessen eines Unternehmens (Dienstleistungen) eindeutig hervorgehen. Dabei muss (mindestens durch geeignete Verweise) ersichtlich sein, welche Waren oder Dienstleistungen nach welchem der in § 9 dieser Satzung genannten OEKO-TEX-Standards zertifiziert wurden.
- (4) Für die Benutzung der Gewährleistungsmarke in der Werbung oder in Zusammenhang mit sonstigen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen des zeichennutzenden Unternehmens hat dieses sicherzustellen, dass das Zeichen nur in Verbindung mit den tatsächlich zertifizierten Waren oder Dienstleistungen verwendet wird. Es ist verboten, die Gewährleistungsmarke für ein Fertigprodukt zu benutzen, wenn eine Zertifizierung lediglich für einzelne Bestandteile des Produktes besteht (so genanntes "Verbot der Komponentenwerbung", d.h. Werbung mit der Gewährleistungsmarke, die den Eindruck vermittelt, dass das Gesamtprodukt nach einem OEKO-TEX-Standard geprüft wurde, wenn tatsächlich nur einzelne Komponenten des Produktes nach dem OEKO-TEX-Standard geprüft und zertifiziert wurde). Außerdem ist es verboten, die Gewährleistungsmarke in der Werbung oder bei der Produktpräsentation in bspw. Online-Shops zu verwenden, wenn das physische Produkt nicht mit dem offiziellen Label gekennzeichnet ist. Es muss für jedermann zu jeder Zeit ersichtlich sowie verifizierbar sein, welche Produkte zertifiziert sind und welche nicht.



Wird die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke aufgrund der Zertifizierung nach einem der auf Dienstleistungen anwendbaren Standards "OEKO-TEX STeP" oder "OEKO-TEX RESPONSIBLE BUSINESS" erteilt, darf die Gewährleistungsmarke nie im Zusammenhang mit Produkten verwendet werden.

Für die Art der Benutzung der Gewährleistungsmarke, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist das zeichennutzende Unternehmen im Übrigen alleine verantwortlich.

§ 16

(Sanktionen)

- (1) Ein abgelaufenes oder auf sonstige Weise unwirksames OEKO-TEX-Zertifikat darf im geschäftlichen Verkehr nicht mehr weiterverwendet werden und es darf nicht mehr darauf verwiesen werden.

Damit erlischt auch die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke



- (2) Die Markeninhaberin sowie die unabhängigen Konformitätsbewertungsstellen werden jeglichen Missbrauch eines ausgestellten Zertifikats und der damit verbundenen Benutzung der Gewährleistungsmarke mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln verfolgen. Bei erstmaligem Verstoß wird eine umgehende Verwarnung ausgesprochen. Hierfür führt die Markeninhaberin ein Case-Management und spricht die Verwarnungen aus.
- (3) Im Falle der Missachtung der Modalitäten für die Benutzung der Gewährleistungsmarke nach dieser Satzung, behält sich die Markeninhaberin vor, die Verletzung mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu verfolgen.
- (4) Werden Produkte oder werden Dienstleistungen eines Betriebes nach Entzug des Zertifikates trotz Verwarnung weiterhin missbräuchlich mit der Gewährleistungsmarke  gekennzeichnet, so stehen der Markeninhaberin nach Aufforderung zur Unterlassung das Recht zu, den Entzug der Kennzeichnungsberechtigung in geeigneter Form zu veröffentlichen. Darüberhinausgehend wird die Markeninhaberin umgehend zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte prüfen und bei Erfolgsaussicht auch einleiten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch die Markeninhaberin gegen unberechtigte Zeichennutzung bleibt vorbehalten.

§ 17

(Änderungen und Schriftformerfordernis)

Änderungen des vorliegenden Markensatzung bedürfen der Schriftform.

§ 18
(Salvatorische Klausel)

Bei Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll in diesem Falle durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende, wirksame Bestimmung ersetzt werden.